

# RS Vwgh 2005/12/19 2002/10/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/13/0031 B 25. März 1992 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn bereits der Verfahrenshilfeantrag verspätet eingebracht wurde, hat dies zur Folge, daß auch die Beschwerde außerhalb der dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden Frist eingebracht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100009.X01

## Im RIS seit

01.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)